



Satzung

des Verbandes energetisch arbeitender Tier-Therapeuten e.V. (V.E.T.T.)

in der Neufassung vom Oktober 2017
beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 28. Juli 2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verband trägt den Namen „Verband energetisch arbeitender Tier-Therapeuten e.V.“

Er hat den Sitz in 88709 Meersburg (Bodensee).

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 88662 Überlingen eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Gründungsjahr 2003 wurde ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist das Ziel des Verbandes die Förderung, Erhaltung, Verbreitung und Anwendung von energetischen Therapiemethoden bei Tieren, insbesondere bei Pferden und Hunden. Zu diesen Methoden zählen insbesondere die Akupunktur, Akupressur, Laser- und Farbpunktur, Akupunkt- und Meridianmassage, energetische Osteopathie, Kraniosakrale Osteopathie, Applied Kinesiology und Homöopathie. Das Ziel soll erreicht werden:
 - über die Förderung der Lehre und Forschung der Akupunktur und sonstiger Naturheil-verfahren, der Tiergesundheit und des Tierschutzes. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch VETT.
 - über das Institut für angewandte Kinesiologie und Naturheilkunde, Meersburg (ist aber keine Einrichtung des V.E.T.T.) durch Zusatzausbildung, Weiter- und Fortbildung für Angehörige therapeutischer Berufe wie z.B. Tierärzte, Tierheilpraktiker, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Tiertherapeuten etc. sowie für Angehörige pferdespezifischer Berufe wie Pferdewirt, Hufschmiede, ausgebildete Reitlehrer, Reitpädagogogen, Huforthopäden, Hundetrainer etc.
 - Kurse für Pferde- und Hundebesitzer als Hilfe für die eigenen Tiere
 - Verbreitung der Ideen der energetischen Pferde- und Hundetherapie durch Veröffentlichungen, Vorträge, Internet.
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden und Hunden
 - die Wahrnehmung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden und Organisationen auf Gemeindeebene.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Übrigen gelten hierzu die Regelungen gemäß §10 „Geschäftsordnung-Vergütungen für Verbandstätigkeit“

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben. Sie ist freiwillig. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Antrag ist gleichzeitig die Anerkennung der Vereinsatzung und geltender Ordnungen, sowie die Verpflichtung zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge bei Aufnahme in den Verein mittels Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstandsvorstand. In Zweifelsfällen ebenso über die Einordnung als aktives oder passives Mitglied. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung sowie der gültigen Ordnungen (§10). Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder unterteilen sich in aktive und passive Mitglieder. Sie können juristische und natürliche Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen.

Die aktiven Mitglieder sind praktizierende Therapeuten, die die Zusatzausbildung „Energetische Pferdeosteopathie nach Salomon bzw. Energetische Hundeosteopathie nach Salomon (kurz: EPOS bzw. EHOS)“ absolviert und die Abschlussprüfung bestanden haben sowie mit dieser Methode arbeiten.

Nicht EPOS- bzw. EHOS-Absolventen senden zur Erlangung der Mitgliedschaft fünf Praxisfälle dokumentiert auf einem vorgeschriebenen Formblatt an VETT.

Aktive Mitglieder verpflichten sich ferner mindestens 16 Stunden (Unterrichtsstunden a 45 Min.) pro Jahr an energetischen Fortbildungen (vgl. § 2 Abs. 2 dieser Satzung) teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet diese Nachweise ohne Aufforderung von VETT bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Werden die Fortbildungen nicht nachgewiesen, erfolgt eine automatische Einordnung als passives Mitglied ab dem Folgejahr sowie die Löschung von der Therapeutenliste auf der Homepage.

Aktive Mitglieder erhalten bis zu 4 x jährlich die Verbandszeitschrift VETT-Aktuell kostenlos, können an geschlossenen VETT-Veranstaltungen und Weiterbildungen sowie an öffentlich ausgeschriebenen VETT-Veranstaltungen und Weiterbildungen mit einer Ermäßigung teilnehmen.

Hinweis: Der Absatz „Aktives Mitglied kann nur werden, wer sich bereit erklärt, die Ziele des Verbandes zu unterstützen“ steht jetzt in Abs. 1 des §4.

3. Zu den passiven Mitgliedern zählt Jedermann und Therapeuten, die die EPOS- bzw. EHOS-Zusatzausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben bzw. sich in einer solchen Ausbildung befinden, jedoch noch keine bestehende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Zu den passiven Mitgliedern zählen auch Therapeuten, die eine energetische Zusatzausbildung abgeschlossen haben, aber nicht praktizierend tätig sind.

Passive Mitglieder erhalten, wie aktive Mitglieder auch bis zu 4 x jährlich die Verbandszeitschrift VETT-Aktuell kostenlos, können an geschlossenen VETT-Veranstaltungen und Weiterbildungen sowie an öffentlich ausgeschriebenen VETT-Veranstaltungen und Weiterbildungen mit einer Ermäßigung teilnehmen. Passive Mitglieder werden nicht in der Therapeutenliste der VETT-Homepage geführt.

4. Fördernde Mitglieder unterstützen materiell und ideell den Sinn und Zweck des Verbandes. Die Höhe des Jahresbeitrages kann frei gewählt werden. Wird mindestens der normale Jahresbeitrag für passive und aktive Mitglieder gezahlt, erhält das fördernde Mitglied bis zu 4 x jährlich die Verbandszeitschrift VETT-Aktuell kostenlos. Neben der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft als Förderer keinerlei weitere Nachweispflichten über energetische Ausbildungen. Sie haben kein Stimmrecht.

Hinweis: Diese Bestimmung wurde nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung versetzt.

5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verband erworben haben. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ist jedoch von der Beitragspflicht befreit.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- ▶ Bei natürlichen Personen durch den Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt
- ▶ Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- ▶ Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zu Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zulässig.
- ▶ Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober oder wiederholter Weise die Interessen des Verbandes nachhaltig verletzt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung mehr als 2 Jahre im Rückstand ist. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.
- ▶ Sämtliche Ansprüche an den Verein erlöschen mit Ausscheiden aus der Mitgliedschaft, ebenso besteht kein Anspruch auf eventuelles Sachvermögen, Kapitalanteile oder sonstige Anteile am geistigen Eigentum des Verbandsvermögens.

§ 5 Beiträge

1. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen, jeweils zum 1. Januar, verpflichtet. Der Vorstand kann den Beitrag für einkommensschwache Personen befristet ermäßigen. Die Mitglieder erklären mit dem Beitritt, dass sie die fälligen Mitgliedsbeiträge per Lastschrift einziehen lassen oder per Überweisung bezahlen. Die anfallenden Kosten bei Auslandsüberweisungen /-lastschriftverfahren ebenso die Kosten eventueller Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bei Mitgliedern, die den Jahresbeitrag trotz Mahnung zwei Jahre nicht bezahlt haben, endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des zweiten Jahres. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.

2. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. In seiner Eigenschaft als Mitglied darf niemand Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Anteile des Verbandsvermögens.

3. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedsbeiträge und Spenden können nicht zurückerstattet werden.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)
- der Beirat.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben volles Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Sitz und Stimme haben nur die aktiven Mitglieder.
Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, das Antrags- sowie das aktive und passive Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen auszuüben und an der Willensbildung im Verband teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Veranstaltungen
 - b. die Zahl der aktiven Mitglieder,
 - c. die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes,
 - d. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,
 - e. die Mitgliedsbeiträge,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Auflösung des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltung als ungültige Stimme.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die aktiven Mitglieder rechtzeitig schriftlich geladen wurden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Auf Verlangen der aktiven Mitglieder muss, und auf eigenen Beschluss hin kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

§ 8 Vorstand

1. Es gibt einen engeren (geschäftsführenden) und nicht zwingend zusätzlich einen erweiterten Vorstand.
Der engere Vorstand besteht aus folgenden 4 Ressortbereichen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- der/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeisterin.

Dem erweiterten Vorstand können neben den Mitgliedern des engeren Vorstandes angehören

- der/die Beauftragten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- sowie mindestens 2 weitere Beisitzer

Je zwei Ressortbereiche können auch zusammengefasst wahrgenommen werden, ausgenommen die Funktionen des 1. und 2. Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder sollten Therapeuten mit abgeschlossener „EPOS“-Ausbildung sein.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt im Normalfall drei Jahre. Wiederholte Wahl seiner Mitglieder ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens braucht eine Ergänzungswahl erst in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen, sofern zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – im Amte bleiben. Die vorzeitige Amtsniederlegung muss schriftlich und mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Niederlegung erfolgen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte. Er kann für bestimmte Aufgaben Geschäftsführer bestellen. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - den Jahresetat aufzustellen
 - den Jahresfinanzbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen
 - den Jahresbeitrag zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung vorzuschlagen
 - über Aufnahmeanträge von Bewerbern zu entscheiden
 - Maßnahmen gegen Mitglieder bei Versäumnissen und/oder Verstößen zu verhängen
 - den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen
 - Ausschüssen oder Kommissionen für bestimmte Aufgaben zu berufen
 - Veranstaltungen anzusetzen

5. Der Vorstand beschließt die Ordnungen nach §10
6. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder den Verband für sich, gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Beirat

Es kann ein Beirat bestellt werden. Der Beirat setzt sich aus fachlich aktiven und/oder fördernden Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von maximal drei Jahren berufen. Der Beirat ist beratend tätig.

§ 10 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verband eine Geschäftsordnung, eine Gebührenordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Diese Ordnungen sind vom Vorstand und erweitertem Vorstand zu beschließen und können ggf. auch erweitert werden.
2. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Beitragsordnung und die Ehrungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
3. Die jeweils gültige Fassung der Ordnungen kann von jedem Mitglied jederzeit eingesehen werden.
4. Geschäftsordnung-Vergütungen für Verbandstätigkeit

Die Mitgliederversammlung (§ 7) beschließt über eine evtl. Vergütung der Vorstandsmitglieder (§ 8). Die Höhe der zu zahlenden Vergütung ist in der jeweils gültigen Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung des Verbandes niederzulegen. Die zu zahlenden Vergütungen dürfen die Vergütungen nach dem Reisekostenrecht im Sinne des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten.

§ 11 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verband seine Anschrift, elektronische Daten (Email, Telefonnummer), Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen dürfen den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus des Verbandes nicht verändern. Sie werden erst wirksam, wenn hierüber eine Bescheinigung oder bestätigende Auskunft des zuständigen Finanzamtes vorliegt.
2. Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Tierschutzverein in dessen Zuständigkeitsbereich der Verbandssitz liegt. Über die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Im Übrigen gilt die Ziffer 2 entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann nur mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen.

Dornstadt, den 28. Juli 2018